

tralkomitees in der Arbeit der Gerichte keineswegs — wie vielfach angenommen wurde — um neue, zusätzliche Aufgaben geht, sondern darum, die Rechtsprechung und deren Leitung im Lichte der Kulturpolitik der Partei zu betrachten und sie entsprechend zu qualifizieren. Dazu gehört es vor allem, eine höhere ideologische und psychologische Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu erreichen, schneller und tiefer als bisher in die Hirne und Herzen der Menschen einzudringen, um sie für Aktivitäten zur Festigung unserer sozialistischen Rechtsordnung zu mobilisieren. Dabei müssen wir davon ausgehen, daß kulturvolle Arbeit zugleich rationelle Arbeit ist, die ideologische Klarheit, fachliche Meisterschaft und hohe menschlich-moralische Eigenschaften erfordert.

Auf die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Gesetzlichkeit hat die Partei der Arbeiterklasse stets hingewiesen. So hat z. B. Otto Grote wohl bereits auf der 3. Parteikonferenz der SED im Jahre 1956 ausgeführt:

„Weiterhin setzt die Gesetzlichkeit voraus, daß nicht nur die Tätigkeit der Justizorgane, sondern aller Organe des Staates, die Tätigkeit aller Wirtschafts- und gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gesetz beruht, daß die Durchführung der Gesetze und der auf ihr beruhenden Rechtsakte von ausnahmslos allen Staatsfunktionären gefordert wird und daß es niemandem gestattet ist, Willkürakte zu verüben.“/13/

Auch auf dem VIII. Parteitag der SED wurde aus der Sicht der heutigen Aufgaben die hohe Verantwortung aller für die Durchsetzung unseres sozialistischen Rechts hervorgehoben:

„Von allen Staats- und Wirtschaftsfunktionären muß gefordert werden, daß sie vorbehaltlos die Gesetzlichkeit achten und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit machen.“/14/

Für die Rechtspflegeorgane ergibt sich hieraus die Aufgabe, gemeinsam mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen sowie unter Einbeziehung der Werktätigen die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen zielstrebig zu organisieren. Mit seinen Hinweisen zur Kultur der Arbeit hat das Plenum des Zentralkomitees in seiner 6. Tagung auch hierzu wichtige Anregungen gegeben und damit erneut deutlich gemacht, daß Kriminalität und andere Rechts- sowie Moralverletzungen immer weniger in das Bild von einer kulturvollen Lebensweise der Bevölkerung passen. „Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, auf dem Betriebsgelände, auf der Baustelle, in den Produktionsanlagen der Genossenschaften sind elementare Bedingungen der Kultur — wo sie nicht angestrebt werden, kann von sozialistischer Kultur keine Rede sein.“/15/ Deshalb müssen die Rechtspflegeorgane alle Bemühungen der Kollektive der Werktätigen in den Betrieben und der gesellschaftlichen Kräfte in den Wohngebieten unterstützen, in ihren Bereichen bzw. Territorien für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu kämpfen./16/

Die 6. Plenartagung des Zentralkomitees lenkt die Aufmerksamkeit der Rechtspflegeorgane aber nicht nur auf die Kultur der Arbeit, sondern ebenso auch auf die Kultur der Freizeitgestaltung und die Kultur der menschlichen Beziehungen. Kurt Hager wies darauf hin, daß es immer noch „Erscheinungen von Vereeu-

dung der Freizeit, von Einseitigkeit, Langeweile und moralischer Haltlosigkeit“ sowie von übermäßigem Alkoholgenuß gibt/17/ — Erscheinungen also, die häufig als Faktoren für Kriminalität und andere Rechtsverletzungen oder für Rechtskonflikte wirksam werden. Deshalb muß die rechtserzieherische Tätigkeit darauf gerichtet sein, das kulturelle Niveau der Bürger auf eine höhere Stufe zu heben und alle Bedingungen für ein kulturvolles Freizeitverhalten zu schaffen, denn „alle Beiträge zur Entwicklung eines kulturvollen Lebens sind zugleich feste Riegel gegen die Kriminalität“/18/

In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung der Partei hervorzuheben, „das sozialistische Bewußtsein durch die Kultur der menschlichen Beziehungen, die Kultur der Umgangsformen und der Sitten zu vertiefen“/19/ Erscheinungsformen der Mißachtung anderer Menschen, wie sie sich in Brutalität, Rücksichtslosigkeit, Egoismus, aber auch im Bereicherungsstreben äußern, haben in der sozialistischen Gesellschaftsordnung keinen Platz; sie sind Ausdruck eines niedrigen Kultur-niveaus. Deshalb ist „eine gesellschaftliche Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber moralisch-sittlichem Fehlverhalten“ eine wesentliche Voraussetzung, „um alle ethischen Vorzüge des Sozialismus voll zur Wirkung zu bringen“/20/

Rechtskultur in der gerichtlichen Tätigkeit

Ein die Arbeit der Gerichte unmittelbar bestimmendes Kriterium der Rechtskultur ist in der Rechtsprechung die strikte Wahrung der Rechte der Bürger — im Großen wie im Kleinen. „Die Rechtssicherheit ist ein wichtiger Faktor, der das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat festigt.“/21/

Die Rechtskultur in der gerichtlichen Tätigkeit ist keineswegs nur eine Frage der Form; sie hat vor allem inhaltliche Merkmale, die sich in der exakten Einhaltung des materiellen und prozessualen Rechts äußern. „Ein hohes Niveau der Rechtskultur kommt bei einem Richter praktisch dadurch zum Ausdruck, daß er alle Prozeßvorschriften strikt und unnachgiebig befolgt und die Normen des materiellen Rechts richtig anwendet.“/22/ Wegen der großen Bedeutung dieser Seite der Rechtskultur hat das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR bereits in seinem Beschluß Nr. 1 vom 25. Februar 1967 „Über die Verbesserung der Organisation der Gerichtsprozesse, über die Erhöhung der Kultur der Gerichtsverfahren und über die Verstärkung der erzieherischen Wirkung der gerichtlichen Tätigkeit“ hervorgehoben:

„Das Wesen der Kultur des Gerichtsprozesses besteht darin, daß das Gericht alle im Gesetz festgelegten Regeln des Gerichtsverfahrens strikt und unerschütterlich befolgt. Diese Regeln gewährleisten, daß alle Umstände einer Sache allseitig, vollständig und objektiv untersucht werden.“/23/

Diese Forderungen müssen wir bei der Erhöhung der Rechtskultur in der gerichtlichen Tätigkeit zu unserem Hauptanliegen machen. Deshalb haben z. B. alle Dokumente des Obersten Gerichts, die Anleitung zur Einhaltung und immer besseren Durchsetzung des mate-

HV Hager, a. a. O., S. 23.

/18/ Manecke, „Kultur-niveau und Kriminalität“, NJ 1970 S. 73 ff. (75).

/19/ Hager, a. a. O., S. 29.

/20/ Hager, a. a. O., S. 29.

/21/ Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag, a. a. O., S. 67.

/22/ Leitartikel „Kultur des Gerichtsprozesses“, Sowjetskaja justizija 1971, Heft 14, S. 1 (russ.).

/23/ Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1967. Nr. 2, S. 9 ff. (russ.).

/13/ Protokoll der 3. Parteikonferenz der SED, Berlin 1956, S. 674.

/14/ Honecker, a. a. O., S. 67.

/15/ Hager, a. a. O., S. 16 f.

/16/ Vgl. dazu Jahn j Winkler, „Weitere Entfaltung der Masseninitiative im Kampf um Bereiche der vorbildlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Betrieb“, NJ 1972 S. 221 ff.